

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 6.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Vater des Claudij rechter Bruder von beyden
 Eltern gewesen, klagenden Seji Mutter aber des
 Verstorbenen Mutter Schwester von der Mut-
 ter her alleine / *Tiraquell lib. 1. retract. §. 14. gl. 2. n. 5.*
Boer. decif. 302. n. 1. vers. volens & patrum.

Nota.

Diese Exception wird in Zweifel gezogen/
 Ob nemlich / gleich wie in successione der
 Bruder / der volle Bruder den halben Bru-
 der ausschleust / auch in andern Seiclinien
 Cognatis eben dieses Recht gelte vnd ob-
 tinire? Negativè deciditur per ea, quæ
 tradit *Schephtiz in prompt. Clamm. tit. 24. §.*
14. lit. B. n. 3.

Bescheid.

Auff Klage / vnd darwider eingewandte Ex-
 ception Seji Klägern an einem / *M. vii* Beklag-
 ten am andern Theil / Geben diesen Bescheid:
 Daß Beklagten Vorwendens ungeacht / Klä-
 ger vor einen Witerben des Claudij Verlassen-
 schaffe billig zu achten.

Cas. 6.

Es verstirbe Titius / vnd lest nach sich seinen
 Sohn Sejum erster Ehe / vnd sein Wub Ver-
 tam mit dreyen Kindern anderer Ehe; Es wird
 hernach eine Vergleichung zwischen Sejum dem
 Sohn erster Ehe / vnd den drey Kindern ander
 Ehe

Ehe auffgerichtet/vff die maffe: Daß Sejus seinem halben Bruder vor die väterliche Erbschafft 50. fl. zahlen solte/damit sie sich davon vnterhalten könnten/ vnd do sichs begeben/das einer vnter ihnen stürbe / solte desselben Antheil dem andern Bruder zuwachsen / vnd nicht auff die Mutter Vertam kommen/Endlich sterben die Kinder ander Ehe alle mit einander / vnd nach ihnen auch die Mutter Verta. Schus der Sohn erster Ehe/begehrt nun jure successionis, die 50. fl. als welche ex pacto ihm/vnd nicht der Mutter gehören/dieses widerspricht der Mutter Erbe/ R. Q. q. J.

Sejus klagt ex pacto, in welchem geschlossen/das/do einer oder der andere aus den Kindern erster Ehe verstürbe / desselben Antheil/welchen er an den 50. fl. gehabt / den vbrigen Brüdern vnd nicht der Mutter gehören solte / welches pactum dann gültig were/per l. 30. C. de pact. Wesenber. in comment. Special. de pact. d. l. 30. n. 18. Socin. reg. fall. 344. fall. 1. Hunnius in tr. de pactis. c. 5. q. 2. Boër. decis. 204. n. 3. cum seq.

R. Verta Erbe sagt excipiendo: Daß das pactum, darauff sich Kläger beruffen there / nur alleine die Kinder anderer Ehe/welchen die 50. fl. in der Transaction gegeben/nicht aber dem Bruder (scil. Kläger) erster Ehe angehen there.

Sejus negirt dieses.

Nota.

Nota.

Weil Sesus Beklagten exception negirt,
 So enstehet die Frage: Quid isto pacto
 sit actum? Die præsumptio ist vor dem
 Beklagten/ Quia aurei isti quinquaginta
 liberis posterioris matrimonii trans-
 actionis nomine à fratre prioris matri-
 monii dati sunt, in cuius potestate fuit,
 legem solutionis apertius conscribere,
 per l. veteribus. D. de pactis. l. 21. 33. D. de con-
 trah. empt. l. 172. de R. I. Meyer rhes. 34. D. de
 pact. Schneidvv. de pact. n. 2. Instir. de obligat.
 Costal. in advers. ad d. l. veteribus. Forster. in
 tr. de pactis. c. 8. membr. 6. n. 52. & seqq. Pac.
 cent. antin. 2. q. 7. Bronchorst. ad l. in ambigui.
 96. D. de reg. jur.

Bescheid.

Auff Klage vnd gethane Antwort Seij Klä-
 gern an einem/N. N. Beklagte am andern theil/
 Geben zc. diesen Bescheid: das Besl. von ange-
 stalter Klage entbunden vnd los gezelet wird/
 Es könte dann Kläger seine Intention anderer
 gestalt / dann geschehen / bescheltnigen vnd dar-
 thun/damit wird er (in gewisser Zeit) billig gehört.

Cas. 7.

Hans Michels Hausfraw hat ein Gut / das
 verkaufft